

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

- Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen.
- Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der §§ 648 S. BGB dienen der Vorteilsausgleichung und zielen darauf ab, zwischen den widerstreitenden Interessen des Bestellers und des Unternehmers einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Die Vorschriften stellen sicher, dass der Unternehmer keine Nachteile durch die Kündigung erleiden soll. Zugleich garantieren sie allerdings auch, dass der Unternehmer keine Vorteile durch die Kündigung zieht. Durch die freie Kündigung des Bestellers wird der Unternehmer für die Zukunft von seiner Leistungspflicht befreit.

Da der Unternehmer keinerlei Einfluss auf die freie Kündigung durch den Besteller hat, regelt § 648 S. 2 BGB zum Schutze des Unternehmers, dass diesem im Falle einer freien Kündigung des Bestellers ein Anspruch auf die Vergütung zusteht. Hierbei ist zwischen einer Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und einer Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen unterschieden werden.

(1) Vergütung von erbrachten Leistungen

Für die bereits erbrachten Leistungen behält der Unternehmer den diesbezüglichen Vergütungsanspruch. Das bedeutet, dass der Unternehmer für das teilweise erbrachte Werk eine Teilvergütung geltend machen kann- Die Teilvergütung entspricht dem Anteil des bereits teilweise errichteten Werks im Verhältnis zum Gesamtwerk. Hinsichtlich der im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen kann der Unternehmer eine anteilige Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen geltend machen, so dass ihm letztlich eine Kompensation seines entgangenen Gewinns zusteht.

(2) Vergütung von noch nicht erbrachten Leistungen

Zur Bestimmung der Vergütungshöhe ist wie folgt vorzugehen: Zunächst muss die Gesamtvergütung für die erbrachten und die nicht erbrachten Leistungen ermittelt werden. Sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, obliegt es dem Unternehmer, die Gesamtvergütungshöhe darzulegen. Hiervon ist die Teilvergütung, die bereits für die getätigten Leistungen erbracht werden muss, abzuziehen. Die verbliebende Vergütung verringert sich um die Höhe der entsprechenden Umsatzsteuer, da diese nicht mehr zu entrichten ist. Von der verbliebenden Vergütung sind zudem die ersparten Aufwendungen und der Erwerb aus

anderweitigen Verwendung der Arbeitskraft abzuziehen. Ersparte Aufwendungen sind Aufwendungen, die der Unternehmer infolge der Nichtausführung des Vertrages nunmehr nicht mehr tätigt. Ein Erwerb aus anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft ist jeder Erwerb, der zweifelsfrei durch die Kündigung des Bestellers verursacht worden ist. Es bedarf eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Kündigung des Werkvertrages und der Erteilung des Ersatzauftrags. § 648 BGB beinhaltet die gesetzliche Pauschale, dass dem Unternehmer zumindest 5 % der Teilvergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen zustehen.